

0001121



Stadt Graz
Abteilung für Bildung und Integration
Stabsstelle Finanzen und Kontrolle

Bearbeiter
Harald Petschar

Bericht an den Gemeinderat

Ausschuss für Bildung, Sport, Jugend und Familie
Berichterstatlerin

GZ: ABI-002631/2003/0322

Betreff: Fördermodell Kinderbildung und -betreuung
Nachmittagsbetreuung für die am städtischen Tarifmodell teilnehmenden Betreiber
Betreuungsjahr 2022/2023

Graz, 22. September 2022

Aufgrund des akuten Personalmangels ist es vielen Betreibern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht möglich, die große Anzahl an Ganztagsgruppen aufrecht zu erhalten. Eltern benötigen jedoch eine über den Vormittag hinausgehende Betreuung für ihre Kinder. Diese soll im gesetzlichen Rahmen zulässigen Varianten (neue Nachmittagsbetreuung, §§ 13 und 53 bis 55 StKBBG 2019 - Betreuung außerhalb der Öffnungszeit und besondere Bestimmungen für die Nachmittagsbetreuung bzw. entsprechender Durchführungsverordnungen) gewährleistet werden. Dafür soll für die Tarifvertragspartner ein eigenes Fördermodell geschaffen werden.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Die Förderung gilt für Einrichtungen, die dem Tarifsysteem angeschlossen sind.
- Die Förderung wird nur bei nachweislichem Personalmangel bei Umstellung von derzeitigen Ganztags- auf Halbtagsgruppen plus Nachmittagsbetreuung gewährt.
- Die Förderung ist eine zusätzliche, zeitliche begrenzte Förderung und bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Graz und dem jeweiligen Tarifvertragspartner.
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere StKBBG 2019 und StKBFG 2019 (Neue Nachmittagsbetreuung oder Betreuung außerhalb der Öffnungszeit)
- Die Förderzusage wird bis Ende des jeweiligen Betreuungsjahres gegeben.
- Die Betreuungszeit/Kind beträgt mind. 2 Stunden /Tag.
- Personalbereitstellung bei 1-5 Kindern in der Nachmittagsgruppe: eine Betreuungsperson, bei 6-10 Kindern in der Nachmittagsgruppe: zwei Betreuungspersonen

Förderung dieser Nachmittagsbetreuung:

Förderung an den Betreiber (Erstgruppe / weitere Gruppe)

Kindergarten:

- 1-5 Kinder in der Nachmittagsgruppe: € 611,95 / € 637,38 pro Monat/Gruppe
- 6-10 Kinder in der Nachmittagsgruppe: € 1.223,90 / € 1.275,66 pro Monat/Gruppe

Kinderkrippe:

- 1-5 Kinderpunkte in der Nachmittagsgruppe: € 792,64 / € 817,29 pro Monat/Gruppe
- 6-10 Kinderpunkte in der Nachmittagsgruppe: € 1.585,29 / € 1.634,59 pro Monat/Gruppe

Diese Fördersätze (Betriebsförderung) ergeben sich aus der Hälfte der Differenz zwischen der Betriebsförderung aus dem aktuellen Tarifmodell für das Betreuungsjahr 2022/2023 für die Halbtagsgruppe und der Betriebsförderung für die Ganztagsgruppe der jeweils am Vormittag geführten Gruppe für maximal 10 Kinder (Kinderpunkte). Diese Betriebsförderung ist bei 5 oder weniger Kindern (Kinderpunkten) in einer Gruppe entsprechend zu kürzen und entspricht einem Viertel der Differenz zwischen der Betriebsförderung aus dem aktuellen Tarifmodell für die Halbtagsgruppe und der Betriebsförderung für die Ganztagsgruppe der jeweils am Vormittag geführten Gruppe.

Zu dem Betreuungsbeitrag für den Vormittag haben die Eltern zusätzlich auch jenen für den Nachmittag zu bezahlen. Dieser wird mit 75 % der Differenz zwischen dem für das Betreuungsjahr 2022/2023 geltenden Elternbeitrag einer Halbtagsgruppe und dem Elternbeitrag einer Ganztagsgruppe der jeweils am Vormittag geführten Einrichtung festgesetzt.

Daher gelten für die Betreuung am Nachmittag die unten angeführten Elternbeiträge. Der Betreiber erhält die Differenz auf den Höchstbeitrag von der Stadt Graz (Subjektförderung).

Voraussetzung:

- Betreuungszeit in Kindergärten mind. 4 Tage/Woche, in Kinderkrippen mind. 3 Tage/Woche
- Betreuungszeit/Tag mind. 2 Stunden
- Die Stufen entsprechen den Stufen der im Tarifsysteem gültigen Sozialstaffel

Liste Elternbeiträge für Betreuung am Nachmittag, inkl. Sozialstaffel:

Kindergarten		Kinderkrippe	
Stufe	Elternbeitrag NB	Stufe	Elternbeitrag NB
1	0,00	1	0,00
2	7,31	2	6,95
3	10,97	3	13,88
4	14,63	4	20,82
5	18,30	5	27,73
6	21,97	6	34,69
7	25,61	7	41,63
8	29,29	8	48,57
9	32,95	9	55,52
10	36,61	10	62,45
11	36,61	11	69,38
12	36,61	12	76,31
13	36,61	13	83,27
14-21	36,61		

Der Abteilung für Bildung und Integration bzw. der Stadt Graz erwachsen aus diesem Fördermodell für die Nachmittagsbetreuung keine zusätzlichen Kosten, zumal diese Förderung nur bei einer Umstellung von derzeit im Tarifsysteem bereits beschlossenen Ganztags- auf Halbtagsgruppen plus Nachmittagsbetreuung gewährt wird.

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Jugend und Familie stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Zahl 14 iVm § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl. Nr. 118/2021, den

ANTRAG,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Fördermodell Kinderbildung und -betreuung betreffend die Nachmittagsbetreuung für die am städtischen Tarifmodell teilnehmenden Betreiber sowie dem neuen Vertrag „Städtisches Tarifsysteem - Tarifgleichstellung/ Nachmittagsbetreuung“ entsprechend dem Muster in der Anlage für das Kinderbetreuungsjaar 2022/2023 wird zugestimmt.

Anlage:

Vertrag Städtisches Tarifsysteem - Tarifgleichstellung/Nachmittagsbetreuung

Der Bearbeiter:

Harald Petschar

elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand:

DI Günter Fürntratt

elektronisch unterschrieben

Der Stadtrat:

Kurt Hohensinner, MBA

elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 100 Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport, Jugend und Familie. *10.9.2022*

Der/Die Schriftführer:in

Der/Die Vorsitzende

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen			

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
--	---

<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
--

Graz, am <u>22.9.22</u>	Der/Die Schriftführer:in
-------------------------	--------------------------

• Zusatzantr. KPÖ Maghiki
mehrheitl. angenommen

MP

22.9.22 *MP*

	Signiert von	Petschar Harald
	Zertifikat	CN=Petschar Harald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-09-14T14:59:37+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-09-14T15:14:04+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-09-16T10:46:56+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Gemeinderätin Mina Naghibi

Donnerstag, 22. September 2022

Zusatzantrag

Betrifft: TOP 36 Fördermodell Kinderbildung und –betreuung, Nachmittagsbetreuung für die am städtischen Tarifmodell teilnehmenden Betreiber Betreuungsjahr 2022/2023

Ich stelle namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

Zusatzantrag

1. Die Förderung ist einmalig, dient der Überbrückung einer akuten Notsituation und darf zu keiner dauerhaften Ausgliederung der Nachmittagsbetreuung führen.
2. Bildungsstadtrat Kurt Hohensinner wird beauftragt, bis spätestens Ende Oktober zusammen mit Bürgermeisterin Elke Kahr, den Mitgliedern der Stadtregierung, den Bildungssprecher:innen aller Fraktionen und Expert:innen der Fachabteilungen einen Kinderbildungs- und betreuungsgipfel einzuberufen um die aktuelle Situation zu analysieren und an einer nachhaltigen Lösung zu arbeiten.
3. Bis zur Gemeinderatssitzung im Jänner 2023 sollen Eckpunkte vorgelegt werden, die die Aufrechterhaltung der Öffnung an Nachmittagen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die am städtischen Tarifmodell teilnehmen, mit elementarpädagogisch ausgebildeten Personal sicherstellen sollen.

GZ: ABI-002631/2003/322

Vertrag

Städtisches Tarifsysteem-Tarifgleichstellung/Nachmittagsbetreuung

Zwischen

der Stadt Graz
Abteilung für Bildung und Integration
Keesgasse 6, 8011 Graz

und dem Betreiber
Standort.....
Gruppe.....

wird bei der Umstellung von derzeit bestehenden Ganztags- auf Halbtagsgruppen plus
Nachmittagsbetreuung für das Betreuungsjahr 2022/2023 nachstehende

Vereinbarung

abgeschlossen:

I. Präambel, Vertragszweck

Da es wegen des akuten Personalmangels bei einzelnen Betreibern in privaten Grazer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die dem städtischen Tarifsysteem angeschlossen sind, nicht möglich ist, den Betrieb einzelner Ganztagsgruppen aufrecht zu erhalten, wird von der Stadt Graz ein eigenes Fördermodell für die Nachmittagsbetreuung angeboten.

Dadurch soll auch für berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigte, die eine über den Vormittag hinausgehende Betreuung dringend benötigen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter gewährleistet werden.

Der vorliegende Vertrag regelt die Details der Betriebsführung für die Nachmittagsbetreuung durch den Betreiber in Kooperation mit der Stadt Graz.

II. Allgemeine Voraussetzungen

- Die Förderung gilt für Einrichtungen, die dem städtischen Tarifsystem angeschlossen sind.
- Die Förderung wird nur bei nachweislichem Personalmangel und bei Umstellung von derzeit bestehenden Ganztags- auf Halbtagsgruppen plus Nachmittagsbetreuung gewährt.
- Die Förderung ist eine zeitliche begrenzte Förderung.
- Es gilt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere des StKBBG 2019 und StKBFG 2019 (Neue Nachmittagsbetreuung oder Betreuung außerhalb der Öffnungszeit).
- Die Betreuungszeit am Nachmittag beträgt pro Kind mindestens 2 Stunden pro Tag.
- In der Nachmittagsgruppe können max. 10 Kinder (Kinderpunkte) eingeschrieben sein.
- Für 1-5 Kinder (Kinderpunkte) in der Nachmittagsgruppe ist eine Betreuungsperson, für 6-10 Kinder (Kinderpunkte) eine weitere Betreuungsperson einzusetzen.

1.) Aufgabenbereich

Der Betreiber übernimmt die Verpflichtung, die Nachmittagsbetreuung ordnungsgemäß durchzuführen, auf Basis der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere auch die Durchführung aller administrativen Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen.

2.) Personal

Für die Führung und den Betrieb der Nachmittagsbetreuung verpflichtet sich der Betreiber zur Einstellung von ausgebildetem Personal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Als Dienstgeber des Personals hat er alle Dienstgeberverpflichtungen zu erfüllen. Dabei wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass auch für das Personal in der Nachmittagsbetreuung die in der Kinderbildungs- und -betreuung geltenden gehalts- und arbeitsrechtlichen Mindeststandards eingehalten werden. Die Verantwortung und Haftung für die Auswahl und die Führung des Personals liegen beim Betreiber. Die Stadt Graz übernimmt keinerlei Haftung für Schadenersatzansprüche, die von Dritten an das Personal des Betreibers oder den Betreiber selbst gerichtet werden.

3.) Öffnungszeiten:

Der Halbtagsbetrieb und die Nachmittagsbetreuung dürfen täglich 14 Stunden nicht überschreiten. Die Mindestdauer der Betreuung beträgt 10 Wochenstunden, wobei die Betreuungszeit pro Kind mindestens 2 Stunden pro Tag betragen muss.

4.) Zeitpunkt der Bekanntgabe zur Führung einer Nachmittagsgruppe:

Eine mögliche Änderung einer Ganztagsgruppe in eine Halbtagsgruppe plus Nachmittagsbetreuung ist spätestens im April (vor Platzzusage an die Eltern) bekanntzugeben und mit der Abteilung für Bildung und Integration abzusprechen.

5.) Aufnahmekriterien

Im Einklang mit den jeweils gültigen behördlichen Bewilligungen erfolgt vorrangig die Aufnahme von Kindern mit dem Hauptwohnsitz Graz (= Grazer Kinder) bzw. auch von nicht in Graz wohnhaften Kindern, deren Erziehungsberechtigte Mitarbeiter:innen der jeweiligen Betreiber sind (= Mitarbeiter:innenkinder) und welche auch die jeweilige Einrichtung am Vormittag besuchen. Kinder ohne Hauptwohnsitz Graz (= auswärtige Kinder) können nicht aufgenommen werden.

6.) Zusammenarbeit mit der Abteilung für Bildung und Integration

Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgen generell in Abstimmung mit der Abteilung für Bildung und Integration. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme von Kindern.

7.) Kostenbeiträge

Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung (außerhalb der Öffnungszeiten) in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden vom Betreiber Beiträge eingehoben. Für Grazer Kinder erfolgt die Berechnung gemäß der Liste „Elternbeiträge für Betreuung am Nachmittag, inkl. Sozialstaffel“ (siehe Anlage), die einen Bestandteil dieses Vertrages darstellt. Für Mitarbeiter:innenkinder ist der Vollpreis zu bezahlen. Bei Fernbleiben während der Ferienzeit oder wegen Erkrankung wird kein anteiliger Betrag eingehoben.

8.) Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit

Der Betreiber verpflichtet sich, auch bei Führung und Betrieb der Nachmittagsbetreuung die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sowie vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen und Bücher - sofern keine gesonderten Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen - nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung im Sinne des Unternehmensgesetzbuches -UGB zu führen.

9.) Öffentlichkeitsarbeit

Alle Aussendungen, sowohl in Papierform als auch durch elektronische Medien, die Informationen über das städtische Tarifsysteem beinhalten (Homepage, Newsletter etc.), haben in Abstimmung mit der Abteilung für Bildung und Integration zu erfolgen und das Abteilungslogo (Logo der Stadt Graz) zu tragen.

III. Förderungen der Stadt Graz

1.) Allgemeines

Basis für die gegenständlichen Förderungen bilden die bezugnehmenden Gemeinderatsbeschlüsse, vom 8.7.2021, GZ: ABI-002631/2003/0303 und vom 22.9.2022, GZ: ABI-002631/2003/0322

2.) Subjektförderung

Die Subjektförderung ist der Differenzbetrag zwischen dem im Gemeinderatsbeschluss vom 22.9.2022, GZ: ABI-002631/2003/0322, festgelegten Elternhöchstbeitrag (Anlage) und dem auf Grund der Sozialstaffel konkret zu zahlenden Elternbeitrag.

Für Mitarbeiter:innenkinder gibt es keine Subjektförderung. Die Subjektförderungen für Grazer Kinder werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

Ein eventueller Ausgleich von Über- und Unterzahlungen wird jeweils mit der nächsten Auszahlung berücksichtigt. Der Förderbetrag berechnet sich auf Basis der vom Betreiber übermittelten aktuellen Kinderliste, die neben der Kinderanzahl die tatsächlich zu entrichtenden Elternbeiträge enthält.

3.) Betriebsförderung

Dieser Zuschuss dient zur Deckung von Unkosten der Nachmittagsbetreuung. Für die Betreuung von 6 bis 10 Kindern (Kinderpunkte) berechnet sich dieser aus der Hälfte der Differenz zwischen der Betriebsförderung für die Halbtagsgruppe und der Betriebsförderung für die Ganztagsgruppe auf Basis der Beträge des Tarifmodells 2022/2023. Bei 5 oder weniger Kindern (Kinderpunkten) entspricht die Betriebsförderung in einer Gruppe einem Viertel der Differenz zwischen der Betriebsförderung für die Halbtagsgruppe und der Betriebsförderung für die Ganztagsgruppe auf Basis der Beträge des Tarifmodells 2022/2023.

Diese Betriebsförderung für die Nachmittagsbetreuung (Monatsbeträge) wird durch die Stadt Graz als Unkostenzuschuss pro Gruppe jeweils am 5. des Monats angewiesen und berechnet sich auf Basis der vom Betreiber übermittelten aktuellen Kinderlisten.

IV. Nachweis und Kontrolle

1.) Kinderliste

Der Betreiber verpflichtet sich, monatlich eine Liste, aus der sich die Anzahl der Kinder, deren konkrete beitragsmäßige Einstufung und die sich daraus ergebende Differenz zum jeweils gültigen Elternhöchstbeitrag für die Nachmittagsbetreuung ergibt, bis spätestens zum 5. des Folgemonats der Abteilung für Bildung und Integration, gleichzeitig mit der Kinderliste der am Vormittag geführten Gruppe zu übermitteln. Diese Termine sind verbindlich, da andernfalls eine termingerechte Auszahlung der Beträge nicht mehr garantiert werden kann.

Für diese Meldungen sind die einheitlich festgelegten Web-Formulare in der von der Stadt Graz bereitgestellten Web-Lösung bzw. die von der Abteilung für Bildung und Integration ausgeschickten Formulare (in Form einer Excel-Datei) zu verwenden.

2.) Einschau- und Überprüfungsrecht

Die Stadt Graz bzw. von ihr beauftragte Prüfer:innen (z.B. Stadtrechnungshof, Steuerberater:in, Wirtschaftsprüfer:in) sind berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel jederzeit - auch vor Ort - zu überprüfen und in alle damit im Zusammenhang stehenden Abrechnungen, Unterlagen, Aufzeichnungen und Bücher des Betreibers einzusehen sowie alle Nachweise und Auskünfte diesen Vertrag betreffend vom Betreiber zu verlangen.

3.) Datenschutzrechtliche Einwilligung

Der Betreiber verpflichtet sich, die in Punkt IV.1 des vorliegenden Vertrages genannte Kinderliste regelmäßig an die Stadt Graz zu übermitteln. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Betreiber, von den Eltern/Erziehungsberechtigten dafür jeweils eine ausreichende datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO einzuholen. Die Einwilligung hat sich auf die in der DVR-Meldung 0051853/260 betreffend das „Zentrale Vormerkssystem, Evidenz und Abrechnung für Städtische und Private Kinderkrippen und Kindergärten“ genannten Datenkategorien zu beziehen. Der Betreiber ermächtigt die Stadt Graz ferner, zur Abwicklung des vorliegenden Vertrages, die in der DVR-Meldung 005853/417 genannten Datenkategorien zu verarbeiten.

V. Inkrafttreten, Vertragsende, Schlussabrechnung

1.) Inkrafttreten und Vertragsende

Dieser Vertrag tritt mit xx.xx.2022 in Kraft und wird grundsätzlich für das Betreuungsjahr 2022/2023 abgeschlossen. Im beiderseitigen Einvernehmen ist eine unterjährige Vertragsauflösung möglich.

2.) Schlussabrechnung

Bei Vertragsauflösung sind von der Stadt Graz geleistete Mittel ohne erfolgte Gegenleistung binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe vom Betreiber an die Stadt Graz rück zu überweisen.

VI. Änderungen, Ergänzungen und Ausfertigungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich der Schriftform. Der Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die die Stadt Graz erhält. Eine Kopie davon ergeht an den jeweiligen Betreiber.

Anlage: Liste Elternbeiträge für Betreuung am Nachmittag, inkl. Sozialstaffel

Gefertigt auf Grund der Entscheidung des Gemeinderates vom 22.9.2022, GZ: ABI-002631/2003/0322

Für die Stadt Graz:
Die Bürgermeisterin

Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

Für den Betreiber: